

Abwasserreglement der Gemeinde Möhlin

Stand: Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Abwasseranlagen / Definition Begriffe	3
	Art. 4 Öffentliche Abwasseranlagen	3
	Art. 5 Private Abwasseranlagen	3
	Art. 6 Ausnahmen	3
II.	Bewilligungsverfahren	4
	Art. 7 Gesuch für private Abwasseranlagen	4
	Art. 8 Prüfungskosten	4
III.	Technische Ausführungsvorschriften	4
	Art. 9 Technische Ausführungsvorschriften	4
	Art. 10 Versickerung	4
IV.	Abgaben	5
	1. Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 11 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	5
	Art. 12 Mehrwertsteuer	5
	2. Erschliessungsbeiträge	5
	Art. 13 Bemessung	5
	Art. 14 Kosten	5
	Art. 15 Beitragsplan	6
	Art. 16 Anlagen mit Mischfunktion	6
	Art. 17 Auflage / Mitteilung	6
	Art. 18 Vollstreckung	6
	Art. 19 Bauabrechnung	6
	Art. 20 Beitragspflicht	6
	Art. 21 Zahlungspflichtige	6
	Art. 22 Fälligkeit	7
	Art. 23 Verzug	7

3. Anschlussbeiträge an Abwasseranlagen	7
Art. 24 Bemessung	7
Art. 25 Ersatz- / Umbauten	8
Art. 26 Zahlungspflicht	8
Art. 27 Verzug	8
Art. 28 Zahlungspflichtige	8
Art. 29 Sicherstellung	8
4. Benützungsgebühr für Abwasseranlagen	8
Art. 30 Grundsatz	8
Art. 31 Benützungsgebühr	9
Art. 32 Zahlungspflichtige	9
Art. 33 Fälligkeit	9
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 34 Inkrafttreten	9
Art. 35 Übergangsbestimmungen	9

Die Einwohnergemeinde Möhlin, gestützt auf § 14 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3

Abwasseranlagen /
Definition Begriffe

Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers. Die Begriffe sind in den technischen Ausführungsvorschriften definiert.

Art. 4

Öffentliche
Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten, wenn diese in öffentlichen Strassen liegen.

²In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat über die Zugehörigkeit der Abwasseranlage.

Art. 5

Private
Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

Art. 6

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement bewilligen.

II. Bewilligungsverfahren

Art. 7

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 8

Prüfungskosten

Die Kosten für Messungen und für den Beizug von Fachleuten können dem Gesuchsteller oder Verursacher überbunden werden.

III. Technische Ausführungsvorschriften

Art. 9

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

²Wenn die vorerwähnten Normen und Richtlinien Ergänzungen oder Änderungen erfahren, gelten die jeweils aktuellen Normen und Richtlinien.

Art. 10

Versickerung

¹Die Versickerung richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP) und den dazugehörigen Normen und Richtlinien.

²Von den Normen abweichend darf aus Gründen des Grundwasserschutzes nichtverschmutztes Abwasser in der Industriezone nicht zur Versickerung gebracht werden.

IV. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussbeiträge;
- c) Benützungsgebühren.

Art. 12

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt.

2. Erschliessungsbeiträge

Art. 13

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.

Art. 14

Kosten

¹Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

²Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den Kostenvoranschlag einen Beitragsplan.

Art. 15

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 16Anlagen mit
Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Art. 17

Auflage / Mitteilung

¹Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Art. 18

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

Art. 19

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Absatz 2 BauG.

Art. 20

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Art. 21

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Art. 22

- Fälligkeit
- ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- ²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- ³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

Art. 23

- Verzug
- Für Erschliessungsbeiträge ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 %¹ p.a. zu entrichten.

3. Anschlussbeiträge an Abwasseranlagen**Art. 24**

- Bemessung
- ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag. Dieser beträgt für alle Bauten bis 10 m lichter Geschosshöhe Fr. 67.— pro m² Bruttogeschossfläche.
- ²Die in Franken festgelegten Anschlussbeiträge basieren auf dem Lebenskostenindex, Stand Mai 2000. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert hat.
- ³Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, ohne Abzüge. Nicht angerechnet werden Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe.
- ⁴Für Bauten mit einer lichten Geschosshöhe von über 10.00 m gelten folgende Zuschläge:
- bis zu einer lichten Geschosshöhe von 14.00 m: 20 %
 - bis zu einer lichten Geschosshöhe von 18.00 m: 40 %
 - bis zu einer lichten Geschosshöhe von 22.00 m: 60 %
 - bis zu einer lichten Geschosshöhe von 26.00 m: 80 %
 - über einer lichten Geschosshöhe von 26.00 m: 100 %
- ⁵Der Anschlussbeitrag wird um 25 % ermässigt, wenn das Dachwasser nicht in die Kanalisation geleitet wird.
- ⁶In der Industriezone wird die Ermässigung gewährt, obwohl gemäss Artikel 10 Absatz 2 die Versickerung nicht zulässig ist.

¹Anpassung an die kantonalen Bestimmungen

Art. 25

Ersatz- / Umbauten

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird für die Berechnung des Anschlussbeitrages die anrechenbare Bruttogeschossfläche des abzubrechenden Gebäudes in Abzug gebracht. Für eine allfällige Minderfläche wird keine Rückerstattung gewährt.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss Art. 24 erhoben, unter allfälliger Anrechnung eines Höhenzuschlages.

Art. 26

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht 30 Tage nach Baubeginn. Bei etappenweiser Überbauung legt der Gemeinderat Höhe und Fälligkeit des Anschlussbeitrages nach den einzelnen Bauetappen fest.

Art. 27

Verzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 %¹ p.a. zu entrichten.

Art. 28

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Anschlussbeiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, welche im Baubewilligungsverfahren als Bauherrschaft auftreten.

Art. 29

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den mutmasslichen Anschlussbeitrag, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

4. Benützungsgebühr für Abwasseranlagen**Art. 30**

Grundsatz

Die Erhebung der Benützungsgebühr erfolgt mindestens einmal jährlich durch das Ablesen der Wasserzähler. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen, weiter können Akonto- und Teilzahlungen sowie Vorauszahlungen bis zur Höhe des mutmasslichen Jahresgesamtverbrauches verlangt werden.

¹Anpassung an die kantonalen Bestimmungen

Art. 31

Benützungsgebühr

¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 2.30 pro m³ Frischwasser.

²Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Art. 32

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Art. 33

Fälligkeit

Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 34**

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 1. Januar 1975 mit der Beitrags- und Gebührenordnung vom 22. Juni 2001 aufgehoben.

Art. 35

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³Für den Bau und die Finanzierung von Leitungen ausserhalb Baugebiet, sogenannte Sanierungsleitungen nach § 19 EG GschG, ist eine Regelung ausserhalb dieses Reglements zu treffen.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 09. Dezember 2005.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

René Müller

Roger Erdin

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2006